



**ZUKUNFT.  
GEMEINSAM.  
UNTERNEHMEN.**

**WKO** NÖ  
WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

# Einreichunterlagen für das gewerbliche Genehmigungsverfahren

Oktober 2022

Dieses Info-Blatt wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative  
des Landes Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Niederösterreich erstellt.

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN  
LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Anlagenrecht  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

**Wirtschaftskammer Niederösterreich**  
Abteilung Umweltpolitik  
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1



**Stand: Oktober 2022**

#### **Impressum**

Wirtschaftskammer Niederösterreich  
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten  
Für den Inhalt verantwortlich:  
Wirtschaftskammer Niederösterreich  
Abteilung Umweltpolitik  
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ausgeschlossen ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# 1. GRUNDLAGEN

## 1.1. ALLGEMEINES

Das Merkblatt ist als Orientierungshilfe gedacht, um sich schon vor den ersten konkreten Schritten zur Errichtung oder Änderung einer Betriebsanlage mit dem gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren zu befassen.

Für eine erfolgreiche Betriebsgründung oder Änderung sind Standortwahl und Planung wesentliche Faktoren. Da man eine Betriebsanlage erst **nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen errichten und betreiben darf**, sollte man sich bereits vor Unterfertigung von Verträgen über die Realisierbarkeit des Vorhabens am geplanten Standort informieren. Dabei sollte auch eine, zu einem späteren Zeitpunkt angedachte, Betriebsvergrößerung oder Produktionserweiterung berücksichtigt werden.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, einen Überblick über die für die Planung relevanten Themen zu bekommen. Denn je besser ein Projekt vorbereitet ist, desto schneller kommt man ans Ziel!

**In der Regel sind mehrere Genehmigungen (z.B. Baubewilligung, Betriebsanlagengenehmigung, gegebenenfalls Bewilligungen nach Naturschutz, Wasserrecht usw.) parallel zueinander erforderlich. Die von den zuständigen Behörden zu wählenden Genehmigungskriterien und die rechtlichen bzw. technischen Grundlagen, unterscheiden sich je nach Rechtsmaterie. Somit unterscheiden bzw. überschneiden sich auch die notwendigen Einreichunterlagen im jeweiligen Genehmigungsverfahren.**

**Als Grundsatz in Österreich gilt, dass Genehmigungen von der jeweiligen Behörde aufgrund der einzureichenden Unterlagen erteilt werden - Projektverfahren!**

**Die Gewerbebehörde wendet dabei bestimmte Rechtsmaterien des Bundes (Denkmalschutz, Forstgesetz, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, Strahlenschutzgesetz usw.) mit an.**

## 1.2. HINWEIS ZUM BAUVERFAHREN:

Wie schon erwähnt sind das Bauverfahren und das Gewerbeverfahren völlig unabhängig voneinander. Meist sind für Gewerbebetriebe Genehmigungen nach beiden Rechtsmaterien nötig!

Bei der Gemeinde sollten Sie abklären, ob der ins Auge gefasste Standort die "richtige" Flächenwidmung aufweist. Nicht in jeder Widmungsart sind auch alle Betriebsarten zulässig. Besteht für die Liegenschaft ein Bebauungsplan, sind auch dessen Vorgaben einzuhalten.

Bei Bestandsgebäuden ist unbedingt der genehmigte Bestand laut Bauakt der Baubehörde (Bürgermeister bzw. Bezirkshauptmannschaft, wenn eine Bauübertragung erfolgt ist), mit dem Zustand in der Realität zu vergleichen. Bei Abweichungen muss geklärt werden, ob eine Baubewilligung nachträglich einzuholen ist. Auch der Verwendungszweck (Bezeichnung der Räume im Grundrissplan) von Gebäuden und Räumen ist zu klären und gegebenenfalls mittels Bauanzeige zu ändern. Wichtig dabei ist, dass nicht jedes Gebäude oder Bauwerk für jede Verwendung geeignet ist. Dies zeigt sich besonders, wenn Räume, die nicht für den Aufenthalt von Personen bewilligt sind (Keller, Lager, Garage usw.) als Aufenthaltsräume (Wohnzimmer, Büro, Verkauf, Werkstätte usw.) verwendet werden sollen.

Weitere Informationen zum Bauverfahren finden sie auf der [Homepage des Landes Niederösterreich](#) und in der [Broschüre Baurecht 2021 V3 \(noe-gestalten.at\)](#) .

### 1.3. GRUNDLEGENDE FRAGEN ZUM GEWERBLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN

#### Wann liegt eine gewerbliche Betriebsanlage vor?

Eine Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung in der man eine gewerbliche Tätigkeit nicht bloß vorübergehend ausübt. Das bedeutet, dass Verkaufslokale, Gasthäuser, Lager, Kosmetikstudios, Werkstätten, Büros, usw. die regelmäßig gewerblich genutzt, werden auch Betriebsanlagen sind.

#### Ist die geplante Betriebsanlage genehmigungspflichtig?

Betriebsanlagen unterliegen nicht „automatisch“ der Genehmigungspflicht. Von einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage spricht man dann, wenn diese „geeignet“ ist, Gefährdungen, Belästigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen hervorzurufen. Dabei müssen keine konkreten Gefährdungen auftreten, eine abstrakte Eignung reicht aus. Genehmigungsfreie Betriebsanlagen sind jene, von denen keine nachteiligen Auswirkungen erwartet werden.

Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung definiert Betriebe, die jedenfalls von der gewerblichen Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Genannte Betriebe (z.B. bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben bis 600m<sup>2</sup>, Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten, Friseure, Massagestudios, Büros, Fotografen, Eissalons, Kosmetikstudios, usw.) müssen dennoch baurechtlich für den jeweiligen Verwendungszweck bewilligt sein und gegebenenfalls die Vorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz einhalten.

Mehr Informationen zur 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung finden Sie unter: [Freistellungsverordnung - WKO.at](#). Informationen zum ArbeitnehmerInnenschutz finden sie auf der [Homepage der Arbeitsinspektion](#).

#### Welche Behörde ist für die gewerberechtliche Genehmigung zuständig?

Grundsätzlich ist die für den Standort der Betriebsanlage maßgebende Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) zuständig.

#### Wann soll um gewerberechtliche Genehmigung angesucht werden?

Die Betriebsanlagengenehmigung ist vor Errichtung und Betrieb der Anlage einzuholen. Die Genehmigung erfolgt also aufgrund der eingereichten Unterlagen und ist auch nicht vom Vorliegen einer [Gewerbeberechtigung](#) (früher Gewerbeschein) - das ist die Befugnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit - abhängig.

**Ein Erwerb von Liegenschaften, Anlagen oder Betriebsmitteln vor der Genehmigung durch die Behörde ist nicht nötig und birgt die Gefahr, dass Investitionen umsonst getätigt werden!**

Durch eine gute und frühzeitige Kommunikation mit der Behörde in der Planungsphase, lassen sich Projekte schnell und problemlos abwickeln. Daher lohnt sich eine Vorbesprechung des Vorhabens im Rahmen eines Projektsprechtags bei der Gewerbebehörde (diese finden bei den Bezirkshauptmannschaften in der Regel einmal im Monat statt) bzw. - auch einzeln - mit dem zuständigen Gewerbeferenten, den Amtssachverständigen und dem Arbeitsinspektor. Um dabei verbindliche Aussagen zu erhalten, müssen bereits konkrete Unterlagen vorhanden sein. Diese sollten sich an den Vorgaben für die späteren Projektunterlagen orientieren (siehe Punkt 3).

**Bereits vor Inanspruchnahme des behördlichen Projektsprechtages haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich über die Erstellung der Unterlagen bzw. auch über nötige Details zum konkreten Projekt zu informieren [Betriebsanlagen Service und Beratung - WKO.at](#).**

## Wie gehe ich bei der Übernahme eines bestehenden Betriebs vor?

Ist bereits eine Betriebsanlagengenehmigung vorhanden, so darf jeder Rechtsnachfolger (z.B. Käufer) die Betriebsanlage im Umfang der bestehenden Genehmigungen betreiben. Wenn Sie eine Betriebsanlage übernehmen, ist es wichtig, sich die Genehmigungsbescheide vom Vorbetreiber oder von der Gewerbebehörde zu organisieren. Durch den Vergleich des genehmigten Standes mit dem Ist-Stand kann festgestellt werden, ob der Umfang der Genehmigungen aktuell ist, bzw. ob Veränderungen vorgenommen wurden, die möglicherweise noch nicht angezeigt bzw. genehmigt wurden. Näheres finden Sie in einer eigens für diesen Fall verfassten Broschüre zur Betriebsübernahme unter [Betriebsanlagen Service und Beratung - WKO.at](#)

## Welche Verfahrensarten gibt es?

Es wird zwischen dem ordentlichen Genehmigungsverfahren und dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterschieden. Welches Verfahren anzuwenden ist wird amtswegig - also von der Behörde - entschieden. Der wesentliche Unterschied des vereinfachten Verfahrens besteht darin, dass die Nachbarn keine Parteistellung haben (der Nachbarschaftsschutz wird jedoch amtswegig wahrgenommen). Auch muss kein Ortsaugenschein stattfinden - meist wird dieser jedoch trotzdem abgehalten, damit sich die Behörde und die Amtssachverständigen ein Bild der Umgebung machen können. Auch im vereinfachten Verfahren müssen die Einreichunterlagen vollständig sein, sodass die Behörde bereits aufgrund der Unterlagen und gegebenenfalls ohne Verhandlung vor Ort, das Projekt beurteilen kann.

## Wie ist der Ablauf des ordentlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens?

- Antragstellung mit allen erforderlichen Unterlagen
- Vorprüfung durch die Behörde
- Lokalaugenschein (mündliche Verhandlung) mit den Nachbarn => Verhandlungsschrift als Ergebnis
- Bescheid

## 2. GESETZLICH VORGESEHENER INHALT DER EINREICHUNTERLAGEN

- Antrag (1-fach)
- Betriebsbeschreibung (4-fach)
- Verzeichnis der Maschinen und Betriebseinrichtungen (4-fach)
- erforderliche Pläne und Skizzen. (4-fach)
- Abfallwirtschaftskonzept (4-fach)
- technische Angaben für die Beurteilung des Projekts inklusive Angaben über die zu erwartenden Emissionen (1-fach)
- Projektunterlagen zu anderen Rechtsvorschriften welche die Gewerbebehörde im Verfahren mitzubewerkstellenden hat (1-fach)

## 3. WELCHE ANGABEN EINREICHUNTERLAGEN SINNVOLLERWEISE ENTHALTEN KÖNNEN

Um die gewerberechtliche Genehmigung der Betriebsanlage zu erhalten, sind dem eigentlichen Antrag ausführliche Projektunterlagen für die Prüfung durch die Behörde beizulegen. Das Projekt soll in Text und Plan so detailliert beschrieben werden, dass Behördenvertreter und Sachverständige ein klares und umfassendes Bild der geplanten Betriebsanlage gewinnen können. Dabei ist zu beachten, dass die gesamte Betriebsanlage als Einheit zu sehen ist, und die Unterlagen alle betrieblich genutzten Teile wie z.B. Räume, Geschoße, Außenflächen, Zufahrts- und Umkehrplätze, Parkplätze, etc. zu umfassen haben.

Es ist meist notwendig, dass sich bestimmte Angaben, Beschreibungen sowie Eintragungen in Pläne in den einzelnen Projektteilen wiederholen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese auch übereinstimmen und die Beschreibungen der Fachplanungen keine Widersprüche enthalten.

Bei Änderungen von Betriebsanlagen ist an den genehmigten Bestand anzuknüpfen. Dementsprechend sind die Auswirkungen der Änderungen in den Beschreibungen und den Planunterlagen (eine farbliche Darstellung Altbestand, Abbruch, Neubau ist sinnvoll) darzustellen.

Die nachfolgende generelle Übersicht kann dem konkreten Fall nicht in allen Einzelheiten gerecht werden. Für spezielle Betriebsanlagen sind manchmal auch zusätzliche Unterlagen erforderlich. Andererseits werden nicht immer alle angeführten Punkte für das jeweils konkrete Projekt von Belang sein.

### **3.1. ANTRAG**

Die Form für einen Antrag auf Betriebsanlagengenehmigung ist nicht vorgegeben. Die zuständige Behörde sollte erkennen können, worum (Ort, Betriebsart, Neugenehmigung oder Änderungsgenehmigung usw.) und um welchen Antragssteller es sich handelt. Ein Musterantrag (ohne begleitende Projektunterlagen) ist unter Punkt 5. dieser Broschüre abgedruckt.

### **3.2. INHALTSVERZEICHNIS**

Ein Inhaltsverzeichnis bietet eine gute Übersicht und erleichtert allen Beteiligten die Arbeit.

### **3.3. BETRIEBSBESCHREIBUNG ALLGEMEIN**

- Art des Betriebs
- Angaben über die Standorthistorie
- Situierung des Betriebs (z.B. Anschrift, Grundstücks Nr., Beschreibung der Lage wie z.B. am Hauptplatz, neben Sportanlage, im EKZ usw.)
- Abstände zu den nächstgelegenen Anrainern
- Angaben zur Infrastruktur (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Heizung, Kühlung, WC-Anlagen usw.)
- Betriebszeiten, Tages- und Jahresöffnungszeiten
- Zahl der Beschäftigten
- Verkehrsanbindung und Parkplatzsituation
- An- und Ablieferungen (Verkehrsmittel, Zeitraum, Angaben zur Manipulation)
- Lagerungen (Lagergut, Lagermengen, Lagerorte, Art der Lagerung)

### **3.4. BAUTECHNISCHE UNTERLAGEN**

#### **3.4.1. AUSSCHNITTE AUS PLANUNTERLAGEN DER GEMEINDE**

Kopien aus dem Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Katasterplan bzw. gegebenenfalls Luftbilder. Diese Unterlagen sind bei der Gemeinde erhältlich.

#### **3.4.2. LAGEPLAN**

Dieser kann aus dem Bauakt abgeleitet werden. Er sollte Gebäude, Bauwerke, Lager- und Freiflächen, Verkehrsflächen, Abstellplätze, Aus- und Einfahrten sowie die wesentlichen Angaben über die Nachbargrundstücke beinhalten.

#### **3.4.3. GRUNDRISSPÄNE UND SCHNITTE (MASSTAB 1:100 EMPFOHLEN)**

Dafür kann meist der Plan aus dem baubehördlichen Verfahren zugrundegelegt und entsprechend adaptiert werden. Mögliche Eintragungen sind

- Raumgrößen und -höhen
- Nutzung der Räume (z.B. privat, Gastzimmer für xx Personen, Lagerraum, usw.)
- Tür- und Fenstergrößen mit Aufgehrichtung
- Breite der Verkehrswege (üblicher Fußgänger- und Fahrzeugverkehr), Stiegen, Gänge
- Fluchtwege mit Breite und Höhe sowie Fluchtwegskennzeichnung und Personenzahlen
- Abbildung der Brandabschnitte
- bei komplexeren Gebäuden und Anlagen können mehrere Schnittdarstellungen (z. B. auch Stiegenhaus, Abluftführungen usw.) sinnvoll sein.
- gegebenenfalls Einrichtungspläne

### **3.4.4. BAULICHE BESCHREIBUNG**

Angaben, die nicht in den Plänen ersichtlich sind

- Lüftung, Heizung, Belichtung, Beleuchtung der Räume
- Bauweise und Konstruktion von Dächern, Wänden, Decken und Böden
- Fenster, Türen und Tore (z.B. Schalldämmmaße)
- Ausstattungen und Baumaterialien (Wärmeisolierungen, Fußbodenausführung)

### **3.4.5. ANGABEN ZUM BRANDSCHUTZ**

- Gebäudeklasse
- brandschutztechnische Beschreibung / Brandschutzkonzept, wenn erforderlich
- Brandabschnitte, Brandwiderstandsklassen
- technische Maßnahmen wie Brauchraumlüftungen, Brandmeldeanlagen usw.
- Organisatorische Maßnahmen
- erste und erweiterte Löschhilfe (Feuerlöscher Größe und Art)
- Brandverhalten von Boden-, Wand-, Deckenbelägen, Vorhängen, Polsterungen etc.
- Notbeleuchtung, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung
- Fluchtwegkennzeichnung

## **3.5. MASCHINENBAUTECHNISCHE UNTERLAGEN**

### **3.5.1. VERZEICHNIS DER MASCHINEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN (GERÄTELISTE)**

- Verzeichnis mit Nummerierung und technische Angaben zu den Geräten
  - o Geräteart
  - o Baujahr
  - o Nennleistung
  - o Hinweis über CE Kennzeichnung
  - o spezifische Geräteangaben (z.B. Kältemittel - Art und Menge, Schallemissionen, Luftleistung, Tragkraft, Druck, Volumen, Brennstoffwärmeleistung, Luftmenge, usw.)

### **3.5.2. MASCHINENBAUTECHNISCHE BESCHREIBUNG**

Angaben zum Standort und Verwendungszweck der Maschinen, steuerungstechnische und sicherheitstechnische Einrichtungen, Beschreibung der Arbeitsvorgänge, Verfahrensfleißbild, vorläufige Ex-Schutz Dokumentation, Beschreibung der Heizungsanlage mit Angaben zu Heizungsart, Brennstoffwärmeleistung, Brennstofflager, Abgasführung, Wärmeverteilung usw. Weiters sind die dem Projekt zugrundeliegende Normen anzuführen.

### **3.5.3. MASCHINENAUFSTELLUNGSPLAN (MASSTAB 1:100 EMPFOHLEN)**

- Grundrissplan mit maschinellen Einrichtungen inklusive der Nummerierung (gemäß der Geräteliste)
- schematische Darstellung von Lüftungs-, Gas-, Heizungs- oder sonstigen relevanten Förderleitungen
- sicherheitstechnische Einrichtungen

### 3.6. ANGABEN ZUM ARBEITNEHMERSCHUTZ

Das Arbeitsinspektorat hat im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Parteistellung zur Wahrung der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Die Einreichunterlagen sollten dementsprechend die für die Beurteilung notwendigen Angaben enthalten. Über Ansuchen kann im Einzelfall von der Behörde über Abweichungen zu Verordnungen des Arbeitnehmerschutzes entschieden werden, wenn die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird oder zumindest das gleiche Schutzniveau erreicht wird. Detaillierte Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz entnehmen Sie bitte dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dessen Verordnungen (allen voran der Arbeitsstätten-VO). Auf der [Homepage der Arbeitsinspektion](#) finden Sie dazu umfangreiche Informationen und Downloadmöglichkeiten.

Nachstehend einige Angaben, die sinnvoll sein können. Diese decken sich teilweise mit anderen möglichen Inhalten:

- Zahl der Beschäftigten
- Größe, Höhe, Lage der Arbeitsräume, der sonstigen Betriebs-, Aufenthalts- und Lagerräume
- Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren
- zur Verwendung gelangende Arbeitsmittel und deren Standorte sowie bewegliche Arbeitsmittel
- Ausgänge, Verkehrs und Fluchtwege
- Sanitäre Anlagen
- Belichtung, Beleuchtung, Belüftung
- Schutzmaßnahmen gegen Absturz, Gase, Staub, Lärm, sowie sonstige mögliche Beeinträchtigungen
- Verzeichnis der Arbeitsstoffe
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente soweit dies bei der Erstellung der Unterlagen möglich ist

### 3.7. UMWELTTECHNISCHE ANGABEN / EMISSIONEN

- Höhenangaben (orographische Angaben) und meteorologische Verhältnisse
- Nachbarschaftssituation
- Lärmquelle (z.B. Lüfter, Musikanlagen, Kühlaggregate, Manipulation, Fahrbewegungen auf Eigengrund) mit Lage, Schalleistungspegel oder Schalldruckpegel in dBA
- Betriebszeiten, Einsatzzeiten und Gleichzeitigkeit von Schallquellen
- lärmindernde Maßnahmen (z.B. bauliche Maßnahmen, Schalldämpfer, organisatorische Maßnahmen wie geschlossene Fenster, kein lautes Sprechen usw.)
- Emissionsquellen - Luft (z.B. Heizanlage, Lüftungsanlage) mit Angaben zu Lage, Höhe, Volumenstrom, Luftgeschwindigkeit, Art und Konzentration der emittierten Stoffe, Austrittstemperatur
- unbefestigte Fahrwege, Manipulationsflächen
- schadstoffreduzierende Maßnahmen wie Filter, Abscheideanlagen, Nachverbrennung usw.
- Unterlagen über anfallende Abwässer (Menge, Fracht, Konzentration) mit Angaben über deren Aufbereitung und Entsorgung (Kanalisation, Vorfluter, Übergabe an Befugte usw.). Bei Einleitung in die Kanalisation ist ein Indirekteinleitervertrag mit dem Kanalisations- bzw. Kläranlagenbetreiber abzuschließen.
- Unterlagen zur Oberflächenentwässerung bei der Versickerung in den Untergrund, mit Angaben zur geplanten Flächennutzung (Parkplatz, Lagerfläche, Manipulationsfläche usw.) und dem Wassereinzugsgebiet (m<sup>2</sup>, Befestigung der Flächen) des Entwässerungssystems.

### 3.8. ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT

Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle (Abfallart, Menge) und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Zwischenlagerung, Verwertung und Entsorgung. Musterabfallwirtschaftskonzepte sind unter dem Link [Abfallwirtschaftskonzept - WKO.at](#) zu finden.



### 3.9. LEBENSMITTELHYGIENE

Die Lebensmittelhygiene ist als „Selbsterfüllungsnorm“ nicht Teil des Anlagenverfahrens und wird demzufolge auch nicht mitgenehmigt. Zuständig für die Einhaltung der Hygienebestimmungen ist das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LF5 [Lebensmittelkontrolle - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](http://www.lebensmittelkontrolle-land-niederosterreich.gv.at) bzw. der zuständige Magistrat.

Angaben zum Thema Hygiene im Rahmen des Betriebsanlagenverfahrens sind insofern zielführend, da bei einigen Anlagenbehörden der Lebensmittelhygieniker als Amtssachverständiger beigezogen wird. Ist dies nicht der Fall, ist es ratsam, sich frühzeitig direkt mit dem Lebensmittelhygieniker abzustimmen. Die Hygieneanforderungen wurden in Österreich in Leitlinien konkretisiert und sind unter folgendem Link abrufbar. [Hygieneleitlinien - KVG \(verbrauchergesundheit.gv.at\)](http://www.hygieneleitlinien-kvg-verbrauchergesundheit.gv.at)

## 4. UNTERSTÜTZUNG ZUM BETRIEBSANLAGENVERFAHREN

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich steht ihren Mitgliedsbetrieben, aber auch Unternehmen die sich in der Gründungsphase befinden, bei der Planung von Betriebsanlagen unterstützend zur Seite.

**Wirtschaftskammer Niederösterreich**  
**Betriebsanlagenservice**  
**Wirtschaftskammer-Platz 1**  
**3100 St. Pölten**  
**Telefon: +43 2742 851 16903**  
**E-Mail: [bag@wknoe.at](mailto:bag@wknoe.at)**

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Wirtschaftskammer Niederösterreich [Betriebsanlagen Service und Beratung - WKO.at](http://www.betriebsanlagen-service-und-beratung-wko.at) sowie der der Homepage des Landes Niederösterreich [Abteilung Anlagenrecht](http://www.abteilung-anlagenrecht.gv.at) zu finden.

## 5. ANTRAGSMUSTER FÜR DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Absender

An die  
Bezirkshauptmannschaft oder  
An den Magistrat  
(je nach Zuständigkeit)

Datum

Betrifft: Genehmigung<sup>1</sup> der  
 Errichtung  
 Änderung  
 Erweiterung  
und des Betriebes einer Betriebsanlage

Hiermit wird durch ..... (Name des Antragstellers bzw.  
Firma) wohnhaft/mit dem Sitz in.....  
.....(Anschrift).....(Tel., E-mail)  
um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für  
.....  
..... (Bezeichnung des Vorhabens: z.B. Errichtung, Änderung  
oder Erweiterung durch...) der Betriebsanlage „.....“<sup>2</sup>  
(Bezeichnung und Art der Betriebsanlage) am Standort ..... (Ort, Straße,  
Grundstücksnummer der Betriebsanlage) entsprechend beiliegender Projektunterlagen ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung)

Anlagen: Projektunterlagen  
(1 bzw. 4-fach)

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>2</sup> z.B. Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart „Diskothek“, „Tanzlokal“ oder „Restaurant“